

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 62.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cajus hat Eheliche vnd Natürliche Kinder/ dann Sejum ein Nurenkind/welchen er im Ehebruch erzeiget / denselben leß er legitimirn, vnd legirte ihm im Testament ein Meyergut. Dahero entsteht die Frage: Ob das legatum gültig sey/ vnd Krafft habe?

Des Caji Eheliche Kinder klagen wider Sejum, Fundirn ihre Klage vnd Intention in jure, Quo (1.) naturalibus nihil in testamento relinqui potest per s. si adversus ea Instit. de nupt. Bitten verhalben zu decretirn, daß das Legatum vngültig.

Beklagter Sejus sagt / Er sey legitimirt, derhalben könne er auch erben / s. quibus connumerari Instit. de hered. qua ab intestat. defer. Vigel. in M. j. Civ. lib. 4. cap. 24. quest. 4. reg. 2. Exc. 1. Bittet zu erkennen daß das legatum billig bey Kräfften bleibe.

Clägere Antworten hierauff / die legitimatio sey geschehen existentibus liberis legitimis, qui in precibus non essent indicati. Zu dem were Beklagter aus verbotener Vermischung gezeiget / vnd so dann legitimirt, welche dann in jure nicht stat hette / per ea que tradit Gail. lib. 2. observ. 142. num. 10. & 11. Mynsing. cent. 1. obs. 35. num. & s. postremo Novell. c. 89. c. per venerabilem ext. Qui filii. sint legit. Vigel. in M. J. P. lib. 5.

lib. 5. c. 27. l. 1. baten.

In Jure
Calu
könte
allhie
word

Auff
vnd jerner
Seji Bekl.
Beschweid.
dem prod
net Legat

Hans
Georg v
statter v
schstaus
durch ihre
succellio
fraternis

lib. 5. c. 2. reg. 3. Exa. 1. Bitten derhalben wie vorgebeten.

Nota.

In Jure ist nichts zu befinden/ daß in dieser Casu wider der Klägere letztes Vorbringen könnte objicit werden/ præsupponirt auch allhier/ daß das Testament producirt sey worden.

Bescheid.

Auff summarische Klage / gegebene Antworte vnd ferner Vorbringen N. N. Klägere an einem/ Seji Beklagten am andern Theil/ Geben ze. diesen Bescheid: Daraus so viel zu befinden / daß das in dem producirten Testament Beklagten verordnete Legatum vngültig.

Cas. 63.

Const. Elect. 34. & seq. p. 2.

Hans von Cruces hat seine Tochter Marien Georg von Lemseln zur Ehe gegeben / sie ausgestatet vnd zu ihrem Vater vnd Muttertheil sechstausent Thaler bezahlt/ Dingenen sie jurato durch ihren Krißischen Vormunden sich aller successio in bonis paternis, maternis, & fraternis judicialiter verziehen / Als sie nun
 esliche